

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 101

Freitag, den 19. August

1921

Inhalt: Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Dezember 1899. S. 511. — Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinden des Kommunalverbandes Hamburg 2 bei der Regelung des Verkehrs mit Umlagegetreide. S. 512.

Bekanntmachungen des Senats.

Verordnung,

betreffend Änderung der Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Dezember 1899.

In der Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Dezember 1899 (Amtsblatt S. 1035) werden ersehen:

1. In § 3 die Worte „der Senat“ durch „die Senatskommission für die Justizverwaltung“,
2. in § 4 die Worte „der Senat“ durch „die Senatskommission für die Justizverwaltung“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. August 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung

über die Mitwirkung der Gemeinden des Kommunalverbandes Hamburg 2 bei der Regelung des Verkehrs mit Umlagegetreide.

Auf Grund der am 12. August 1921 vom Senate erlassenen Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Das vom Kommunalverband Hamburg 2 aufzubringende Umlagefoll ist von den Landherrenschaften auf die Gemeinden verteilt worden. Die Gemeinden haben das ihnen auferlegte Lieferfoll unverzüglich auf die Erzeuger unterzuverteilen.

